

# **Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute**

Stichtag 30. Juni 2012

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>7</b>
1.1 Teilnehmerkreis .....	8
1.2 Methodik .....	8
<b>2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen</b> .....	<b>10</b>
2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten .....	10
2.2 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten.....	13
<b>3 Eigenkapitaldefinition</b> .....	<b>14</b>
3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals .....	14
3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital .....	15
<b>4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte</b> .....	<b>17</b>
4.1 Gesamtänderung der RWA.....	18
4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung .....	19
<b>5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)</b> .....	<b>20</b>
<b>6 Liquidität</b> .....	<b>22</b>
<b>Anhang: Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich</b> .....	<b>24</b>

## Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Der deutsche Teilnehmerkreis des Basel III-Monitoring umfasst acht Gruppe-1-Banken sowie 25 Gruppe-2-Banken. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Banken gezählt, die ein Kernkapital nach Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 30. Juni 2012 für deutsche Institute dargestellt. Die Studie analysiert

- die im Rahmen von Basel III geänderte Eigenkapitaldefinition,
- die neu eingeführte Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“),
- die neuen Liquiditätskennziffern,
- den additiv zur Mindestquote des harten Kernkapitals eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und
- die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

## Vorbemerkungen

Die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen unterstellen eine statische Bilanz. Die Ergebnisse der Studie sind somit nur bedingt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar, da letztere meist Geschäftsprognosen und Managemententscheidungen (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Thesaurierung zukünftiger Gewinne) mit einbeziehen. Das Basel III-Monitoring bezieht hingegen **keine Planzahlen** mit ein, sondern basiert auf einer **Stichtagsbetrachtung**.

## Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Unter der Annahme der vollständigen Einführung der Basel III-Regelungen zum 30.06.2012 würde sich die harte Kernkapitalquote deutscher Institute im Mittel deutlich reduzieren, wobei der Effekt bei Gruppe-1-Banken (-6,3 Prozentpunkte) erheblich stärker ausfällt als bei Gruppe-2-Banken (-3,2 Prozentpunkte): Gruppe-1-Banken verfügen dementsprechend im Mittel über eine harte Kernkapitalquote von 5,7 %; Gruppe-2-Banken befinden sich demgegenüber mit 8,5 % harter Kernkapitalquote im Mittel auf einem höheren Niveau. Die Kernkapitalquote beträgt 5,8 % bei Gruppe-1-Banken bzw. 8,9 % bei Gruppe-2-Banken.

Für Gruppe-1-Institute ergibt sich durch die Einführung von Basel III, bei einem aggregierten Bestand an hartem Kernkapital von 70 Mrd. €, ein Bedarf an zusätzlichem hartem Kernkapital in Höhe von ca. 4 Mrd. € zur Erfüllung der Mindestquote von 4,5 %, bzw. ca. 32 Mrd. € unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute<sup>1</sup> (vgl. Tabelle 1). Der letztgenannte Betrag ist im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2011 um etwa 15 Mrd. € erheblich gesunken. Zu diesem Rückgang haben insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalquoten infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA beigetragen.

Tabelle 1				
Kapitalbedarf zur Einhaltung der Mindestwerte für die Kapitalquoten (in Mrd. €)*				
	Gruppe 1		Gruppe 2	
	Mindestquote	inkl. Puffer**	Mindestquote	inkl. Puffer**
<b>CET1 ***</b>	3,6	32,4	0,4	1,3
<b>Tier 1 ***</b>	9,6	49,3	0,7	2,6

\* Unter der Annahme einer **vollständigen Basel III-Implementierung zum 30. Juni 2012 (nach Auslaufen der Übergangsregelungen)**. Die neuen Regeln zu Kontrahentenrisiken sind in den Zahlen enthalten (Ausnahme: neue Regeln für zentrale Kontrahenten). \*\* Berücksichtigt den Kapitalerhaltungspuffer sowie in der Gruppe 1 den Zuschlag für global systemrelevante Institute. \*\*\* CET1: Hartes Kernkapital; Tier 1: Kernkapital.

Die (teilnehmenden) Gruppe-2-Banken benötigen, bei einem aggregierten Bestand des harten Kernkapitals von 25 Mrd. €, insgesamt 0,4 Mrd. € zur Einhaltung der Mindestanforderungen für das harte Kernkapital (bzw. 1,3 Mrd. € inkl. Kapitalerhaltungspuffer).

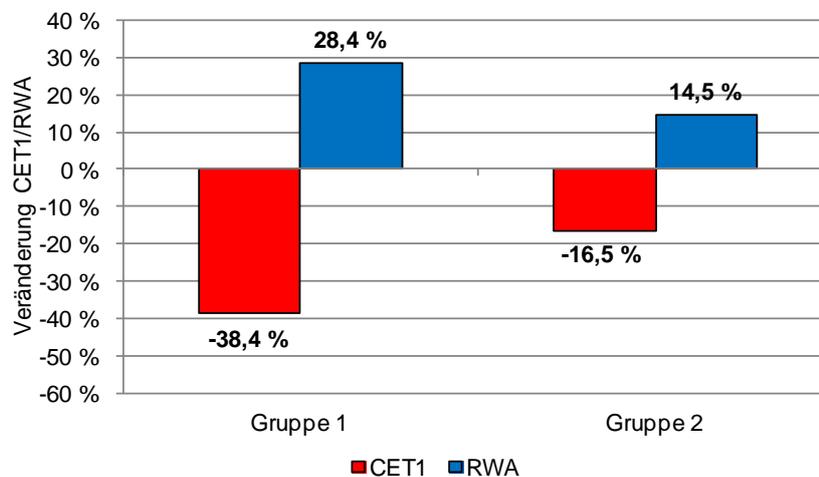
<sup>1</sup> Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

## Hauptursachen für den Kapitalbedarf

Die Rückgänge in den Kapitalquoten für Gruppe-1-Institute resultieren im Mittel in stärkerem Umfang aus den neuen Eigenkapitalvorschriften (Rückgang des harten Kernkapitals um 38,4%) als aus den neuen Regeln für risikogewichtete Aktiva. Letztere bewirken im Mittel einen Anstieg der risikogewichteten Positionswerte um 28,4 % (vgl. Abbildung 1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung von Basel II.5 zum 31.12.2011 die neuen Kapitalanforderungen für das Marktrisiko und Verbriefungen im Bankbuch bereits in den aktuellen Meldedaten berücksichtigt sind.

Abbildung 1

### Veränderungen von CET1 und RWA durch Einführung von Basel III



Die Erhöhung der RWA bei Gruppe-1-Banken ist insbesondere auf die neuen Regelungen bezüglich des Kontrahentenausfallrisikos (+17,6 %) und der Eigenkapitaldefinition (+10,9 %) zurückzuführen. Im Mittel der Gruppe 2 ist ein Anstieg der RWA um 14,5 % zu beobachten. Dabei wird das Ergebnis von den großen Instituten der Gruppe getrieben. Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 2 Mrd. €. Bei „kleinen“ Instituten ist nur ein geringfügiges Anwachsen der RWA festzustellen (+3,7 %).

Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten verschiedene Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung der stillen Einlagen, die Auflösung vorhandener stiller Reserven oder Gewinnthesaurierung.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Zum Vergleich: Die jährlichen Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute in den letzten zwei Jahren im Mittel 10,4 Mrd. €.

## **Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)**

Unter Verwendung des Kernkapitals nach Basel III beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller Institute 2,0 % (Gruppe 1: 1,8 %; Gruppe 2: 3,1 %). 17 von 33 Instituten erreichen oder übertreffen die vorläufige Zielquote i.H.v. 3 %.

Unter der Annahme, dass die Institute ausreichend Kapital aufgebaut hätten, um eine Kernkapitalquote in Höhe der Mindestwerte (6,0 %) zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers (2,5 %) sowie des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute (institutsindividueller Prozentsatz) zu erreichen, beträgt der zur Einhaltung der Leverage Ratio erforderliche zusätzliche Kapitalbedarf ca. 6 Mrd. € für Gruppe-1-Banken und ca. 4,5 Mrd. € für Gruppe-2-Banken.

## **Liquiditätsstandards**

Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) hat am 07. Januar 2013 eine überarbeitete Formulierung der LCR veröffentlicht. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und geänderter Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen. So steigt die Mindestquote von zunächst 60 % stufenweise auf 100 % im Jahr 2019 an.

Diese Änderungen gegenüber der ursprünglichen Kalibrierung können mangels Datenverfügbarkeit für den Stichtag Juni 2012 noch nicht berücksichtigt werden. Auf eine Darstellung der Ergebnisse zur LCR wird daher verzichtet.

Die strukturelle Refinanzierungskennziffer (NSFR) wird auf Einzelinstitutsebene lediglich von einem Gruppe-1-Institut erfüllt; sie ist gegenüber der Vorperiode leicht gesunken und beträgt im Mittel 86,9 %. Zur Erfüllung der Mindestanforderung von 100 % werden zusätzlich zu den aktuellen stabilen Refinanzierungsmitteln in Höhe von 1.493 Mrd. € weitere 231 Mrd. € benötigt. Die mittlere NSFR von Gruppe-2-Instituten ist gegenüber der Vorperiode deutlich gestiegen und liegt bei 90,1 %. Um einen Wert von 100 % zu erreichen, benötigen Gruppe-2-Institute zusätzlich zu den aktuellen 491 Mrd. € weitere 63 Mrd. € an stabilen Refinanzierungsmitteln.

## 1 Allgemeine Anmerkungen

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 30. Juni 2012 für deutsche Institute dargestellt. Die Studie analysiert im Rahmen von Basel III

- die geänderte Eigenkapitaldefinition;
- die eingeführte Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“);
- die eingeführten Liquiditätsstandards;
- den additiv zur Mindestquote für das harte Kernkapital eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und
- die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

Die Studie soll dem BCBS sowie der EBA eine Beurteilung der Auswirkungen der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften ermöglichen. Die Regelungen wurden seitens des Baseler Ausschusses in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework (Juli 2009) und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book (Juli 2009);
- Enhancements to the Basel II framework (Juli 2009), welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems (Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011)<sup>3</sup>;
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring (Dezember 2010);
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement (November 2011);
- Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools (Januar 2013).

---

<sup>3</sup> Ergänzt durch die Pressemitteilung von 13. Januar 2011 hinsichtlich der Verlustausgleichsfähigkeit bei Ausfall der Bank.

## 1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nehmen insgesamt 33 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich acht Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen knapp ein Viertel der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im Folgenden nochmals in große und kleine Institute, die z. B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 2). Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 2 Mrd. €. Die Studie wurde zum Stichtag 30. Juni 2012 auf konsolidierter Ebene durchgeführt, das heißt zur Vermeidung von Doppelzählungen wurden in den Auswertungen keine Tochterunternehmen berücksichtigt.

Tabelle 2 Überblick über den Teilnehmerkreis	
<b>Gruppe-1-Institute<sup>4</sup></b>	<b>8</b>
Großbanken	3
Landesbanken	5
<b>Gruppe-2-Institute</b>	<b>25</b>
Große Institute	6
Sparkassen	6
Genossenschaften	6
Sonstige	7

## 1.2 Methodik

Im Basel III-Monitoring werden die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zum Stichtag 30. Juni 2012 analysiert. Die Studie berücksichtigt weder die in der Baseler Rahmenvereinbarung vorgesehenen Übergangsbestimmungen noch die Übergangsperiode bis 2022, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise umgesetzt werden. Den folgenden Analysen liegen demzufolge Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und 8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen definieren zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die

<sup>4</sup> International tätige Institute mit einem Kernkapital unter aktuellen Regelungen von mehr als 3 Mrd. €.

Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIBs“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)<sup>5</sup> mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Refinanzierungsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen Schätzwerte verwendet, sofern die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche der Basel II- und Basel III-Regelungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Kastengrafiken (Boxplots) veranschaulicht. Die Grafiken zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Die dicke, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

---

<sup>5</sup> Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

## 2 Gesamtauswirkungen der Basel III-Eigenkapitalreformen

### 2.1 Auswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals und zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

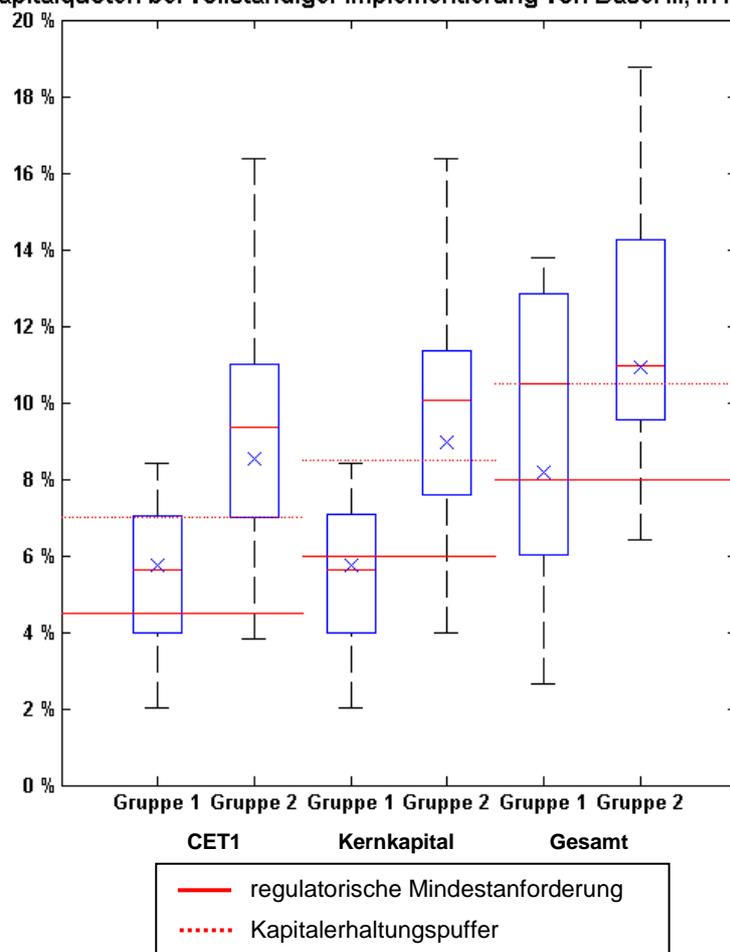
Generell sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (siehe Tabelle 3). Während beide Institutsgruppen derzeit im Mittel ähnliche Kapitalquoten nach Basel II aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III beträchtlich, für das Kernkapital unter die Mindestanforderung. Für die Gruppe 1 entspricht die harte Kernkapitalquote im Wesentlichen der Kernkapitalquote, da viele der unter Basel II anrechenbaren Kernkapitalbestandteile unter Basel III weder als hartes Kernkapital noch als sonstiges Kernkapital anerkannt werden. Sie können deshalb nur im Rahmen der Übergangsregelungen als Kernkapital geltend gemacht werden.

Tabelle 3 Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent						
[Anzahl]	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Ø Gruppe 1 [8]	12,0	5,7	12,8	5,8	15,9	8,2
Ø Gruppe 2 [25]	11,7	8,5	12,9	8,9	15,5	10,9
Ø Große KI [6]	12,5	8,7	13,7	9,2	16,2	11,0
Ø ohne große KI [19]	10,1	8,1	11,1	8,3	14,2	10,8

Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute erfüllen im Mittel bereits jetzt die neuen Eigenkapitalanforderungen. Vor allem große Gruppe-2-Institute müssen jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Kapitalquoten unter Basel III rechnen. Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kernkapitalquoten für die heterogenere Gruppe 2 nicht zuletzt aufgrund z. T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle stärker als für die Gruppe 1 (siehe Abbildung 2). Bei den Gesamtkapitalquoten verhält es sich umgekehrt: die Gruppe 1 zeigt große Unterschiede hinsichtlich der Erfüllung der Anrechnungskriterien für das Ergänzungskapital und somit eine große Streuung der Gesamtkapitalquoten.

Abbildung 2

Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III, in Prozent



Obwohl deutsche Institute die regulatorischen Mindestanforderungen für das harte Kernkapital unter Basel III im Mittel bereits erfüllen, benötigen einzelne Institute zusätzliches Kapital, um diese zu erreichen.<sup>6</sup> Zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung ohne Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers benötigen die Gruppe-1-Institute 3,6 Mrd. € hartes Kernkapital, 9,6 Mrd. € Kernkapital und 22,7 Mrd. € Gesamtkapital (siehe Tabelle 4). Bei der Gruppe 2 ergibt sich naturgemäß aufgrund ihrer geringeren Größe auch ein geringerer Kapitalbedarf, wobei große Gruppe-2-Institute lediglich zusätzliches Ergänzungskapital benötigen und der gesamte Bedarf an hartem Kernkapital und sonstigem Kernkapital auf kleinere Gruppe-2-Institute entfällt.

Berücksichtigt man zusätzlich die Eigenkapitalanforderung, die durch den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 Prozentpunkte) und den Kapitalaufschlag für global systemrelevante Institute (zwischen 1,0 und 2,5 Prozentpunkte) gesetzt wird, erhöht sich der Kapitalbedarf für die

<sup>6</sup> Die Angaben zum Kapitalbedarf bei hartem Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital sind so dargestellt, dass immer der gesamte Kapitalbedarf gezeigt wird. Beispielsweise ist der Bedarf an Kernkapital so ausgestaltet, dass zuerst der Bedarf an hartem Kernkapital errechnet wird und dann der verbleibende Bedarf an sonstigem Kernkapital addiert wird. Die Differenz zum Bedarf an hartem Kernkapital ist somit das notwendige sonstige Kernkapital zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung.

Gruppe-1-Institute deutlich auf 32,4 Mrd. € hartes Kernkapital (Bedarf an Kern- und Gesamtkapital: 49,3 Mrd. € bzw. 62,4 Mrd. €). Im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2011 ist der Bedarf an hartem Kernkapital um 15 Mrd. € gesunken. Zu diesem Rückgang haben insbesondere die Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalquoten infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA beigetragen. Gruppe-2-Institute sind in geringerem Ausmaß durch die zusätzlichen Kapitalanforderungen betroffen als die Gruppe 1, da sie im Vergleich zur Gruppe 1 zum einen im Mittel höhere Quoten ausweisen und zum anderen aufgrund ihres Geschäftsmodells tendenziell weniger stark von Basel III betroffen sind.

Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Gruppe-1-Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten zahlreiche Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung anderer Kernkapitalkomponenten, die Auflösung vorhandener stiller Reserven oder Gewinnthesaurierung (zum Vergleich: die jährlichen Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute in den letzten zwei Jahren im Mittel rund 10,4 Mrd. €).

Tabelle 4				
<b>Kapitalbedarf (in Mrd. €) bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), Stichtag 30. Juni 2012</b>				
	Gruppe 1	Gruppe 2		
		Gesamt	Große KI*	Ohne große KI
Anzahl an Banken	8	25	6	19
<b>Mindestanforderung</b>				
Hartes Kernkapital – 4.5 %	3,6	0,4	-	0,4
Kernkapital – 6.0 %	9,6	0,7	-	0,7
Gesamtkapital – 8.0 %	22,7	1,3	0,4	0,9
<b>Mindestanforderung inkl. CCB**</b>				
Hartes Kernkapital – 7.0 %	32,4	1,3	0,0	1,2
Kernkapital – 8.5 %	49,3	2,6	0,9	1,7
Gesamtkapital – 10.5 %	62,4	3,6	1,7	1,9
* Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 2 Mrd. € ** CCB = Capital Conservation Buffer (Kapitalerhaltungspuffer). Zusätzlich für Gruppe-1-Institute Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIBs“).				

## 2.2 Zerlegung der Gesamtwirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

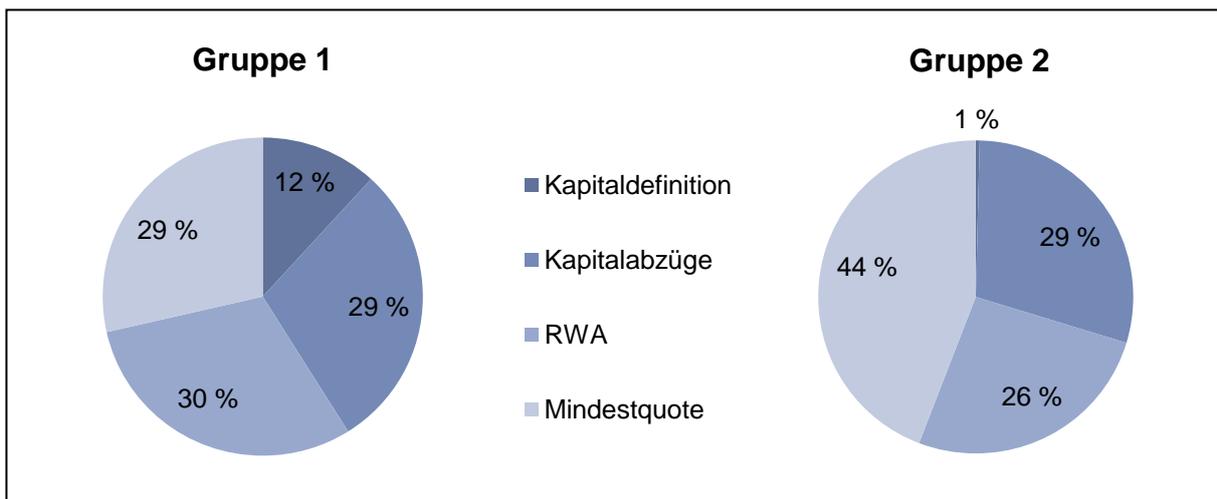
Die Auswirkungen von Basel III auf die Kapitalquoten lassen sich den folgenden vier Treibern zuordnen:

- der Neudefinition des anrechenbaren Kapitals,
- Veränderungen im Hinblick auf Kapitalabzüge,
- Änderungen in der Berechnung der risikogewichteten Positionswerte (RWA), sowie
- Anhebung der Mindestquoten für das regulatorische Eigenkapital.

Während in den folgenden Abschnitten die Auswirkungen der Treiber getrennt voneinander untersucht werden, stellt dieser Abschnitt ein Gesamtmaß vor, das alle vier Treiber in derselben Maßeinheit zusammenführt. Damit wird eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Einflüsse möglich. Als Messgröße für die Gesamtwirkung der Basel III-Eigenkapitalreformen wird die Veränderung des Kapitalpuffers beim Übergang vom aktuellen Regelwerk (Basel II.5) zu Basel III herangezogen, den eine Bank in hartem Kernkapital über der Mindestquote von 2 %<sup>7</sup> (Basel II.5) bzw. 4,5 % (Basel III) hält.<sup>8</sup> Abbildung 3 zeigt die relative Aufteilung dieses Gesamtmaßes in die einzelnen Komponenten.

Abbildung 3

### Beiträge der einzelnen Treiber zur Änderung des gehaltenen Kapitalpuffers für das harte Kernkapital



<sup>7</sup> Unter Basel II ist der Begriff „hartes Kernkapital“ nicht definiert; aus diesem Grund wird als Hilfsgröße das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital verwendet. Als Mindestquote wird hierbei 2 % unterstellt.

<sup>8</sup> Beispiel: Bei einer harten Kernkapitalquote von 10 % würde der Kapitalerhaltungspuffer unter Berücksichtigung der Mindestquote von 2 % (Basel II.5) acht Prozentpunkte betragen. Nach Implementierung der neuen Basel III-Regelungen (Mindestquote von 4,5 %) und unter der Annahme, dass die harte Kernkapitalquote der Bank nun 7 % beträgt, würde sich der Kapitalerhaltungspuffer auf 2,5 % verringern. Der von den vier Treibern ausgelöste Rückgang des Kapitalerhaltungspuffers (Gesamtwirkung) beträgt für diese Bank somit 5,5 Prozentpunkte.

Für Gruppe-1-Institute ist der Rückgang des gehaltenen Kapitalpuffers zu etwa gleichen Teilen auf die Verschärfung der Regelungen bezüglich der Kapitalabzüge, die Neuregelungen bei den risikogewichteten Positionswerten (RWA) sowie die gestiegene Mindestquote für das harte Kernkapital zurückzuführen, während die Kapitaldefinition eine geringere Rolle spielt. Für Gruppe-2-Institute stellt die Anhebung der Mindestquote mit 44 % den stärksten Treiber für den unter Basel III gesunkenen Kapitalpuffer dar.

### **3 Eigenkapitaldefinition**

Die neuen Eigenkapitalstandards wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf das unter Basel III anrechenbare Kapital aus. Ein wichtiger Aspekt sind die enger gefassten Kriterien für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen. Nur Eigenkapital höchster Qualität, das potentielle Verluste unter der Unternehmensfortführungsannahme (going concern) tragen kann, darf als Bestandteil des Kernkapitals angerechnet werden. Drittrangmittel, die bisher zur Absicherung von Marktrisiken berücksichtigt wurden, werden nicht mehr anerkannt. Darüber hinaus harmonisieren die neuen Eigenkapitalstandards die Kapitalabzüge auf internationaler Ebene. Das Spektrum der Abzugspositionen vom regulatorischen Kapital wurde erweitert, wobei der überwiegende Anteil der Abzüge künftig in voller Höhe beim harten Kernkapital in Anrechnung zu bringen ist. Ferner kommt es unter den neuen Eigenkapitalstandards auch zur Anwendung von Risikogewichten für bestimmte Forderungsbeträge, die gegenwärtig zumeist hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Die neue Eigenkapitaldefinition führt deshalb auch zu einer Änderung der risikogewichteten Positionswerte (siehe Abschnitt 4).

#### **3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals**

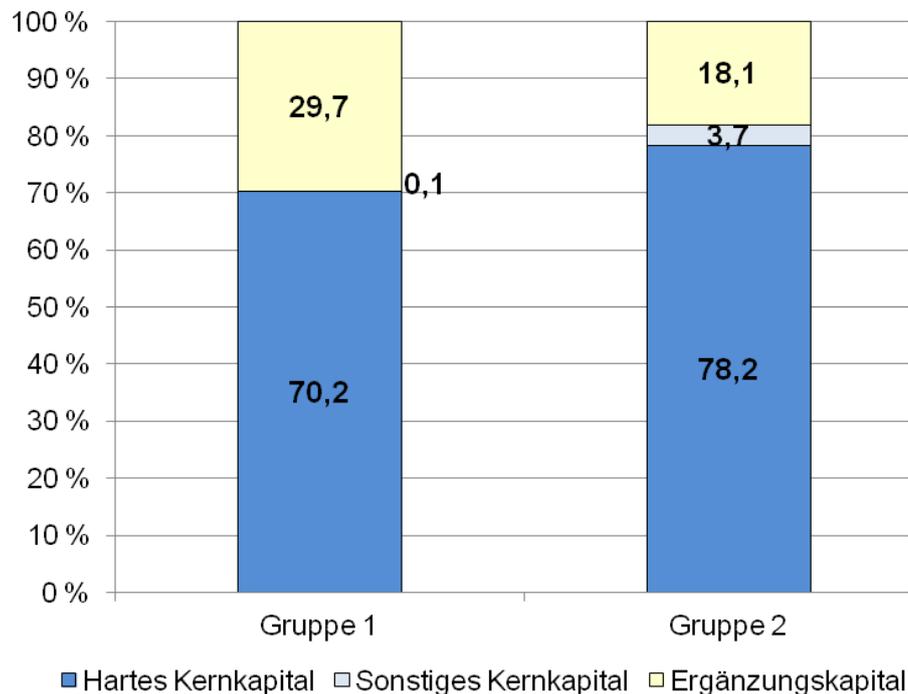
Beide Bankengruppen können die derzeitigen Kapitalbestandteile unter Basel III aufgrund der neuen Kapitaldefinition in deutlich geringerem Umfang regulatorisch anrechnen als unter Basel II (siehe Tabelle 5). Das harte Kernkapital bzw. das Kernkapital der Gruppe 1 gehen aufgrund der Kapitalabzüge und der Neudefinition durchschnittlich um 38 % bzw. 42 % zurück. Für die Gruppe 2 fällt der Rückgang mit im Mittel 17 % bzw. 21 % geringer aus. Da die Kapitalabzüge zukünftig nicht hälftig von Kernkapital und Ergänzungskapital, sondern überwiegend in voller Höhe von den harten Kapitalbestandteilen abzuziehen sind, sinkt das Gesamtkapital der Gruppe 1 in geringerem Ausmaß als das harte Kernkapital der jeweiligen Bankengruppe (-34 %). Institute in der Gruppe 2 verfügen in hohem Maße über Ergänzungskapital, das unter Basel III nicht mehr anrechenbar ist und zu einem deutlichen Rückgang des Gesamtkapitals führt (-20 %).

Tabelle 5			
Kapitalveränderungen aufgrund der neuen Kapitaldefinition, in Prozent			
[Anzahl]	Hartes Kernkapital	Kernkapital	Gesamtkapital
Ø Gruppe 1 [8]	-38,4	-42,2	-34,0
Ø Gruppe 2 [25]	-16,5	-20,6	-19,5
Ø Große KI [6]	-16,7	-20,0	-19,0
Ø ohne große KI [19]	-16,1	-22,3	-20,8

Die Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals ist in Abbildung 4 dargestellt. Bei den Gruppe-1-Instituten besteht das Eigenkapital zu 70 % aus hartem Kernkapital (Gruppe 2: 78 %). Das sonstige Kernkapital und das Ergänzungskapital betragen 0,1 % bzw. 29,7 % des gesamten regulatorischen Eigenkapitals (Gruppe 2: 3,7 % bzw. 18,1 %). Der Anteil des harten Kernkapitals am Gesamtkapital ist sowohl für Gruppe 1 als auch für Gruppe 2 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2011 um etwa drei Prozentpunkte gestiegen.

Abbildung 4

#### Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals unter Basel III, in Prozent



### 3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u. a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte, direkte

und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Tabelle 6									
Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen									
[Anzahl]	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA*	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb**	Sonstige***
Ø Gruppe 1 [8]	-34,9	-11,4	-4,6	-5,0	-2,3	-	-3,3	-3,3	-5,2
Ø Gruppe 2 [25]	-22,0	-7,3	-1,1	-0,5	-8,8	-	-0,1	-0,8	-3,4
Ø Große KI [6]	-23,9	-9,6	-1,2	-0,6	-8,0	-	-	-1,1	-3,4
Ø ohne große KI [19]	-16,6	-0,4	-0,6	-0,3	-11,1	-	-0,6	-	-3,6

\* Ansprüche aus latenten Steuern. \*\* Der Basket umfasst nicht konsolidierte Finanzbeteiligungen mit Beteiligungsquote  $\geq$  10 %, bestimmte Ansprüche aus latenten Steuern sowie Mortgage Servicing Rights. Das harte Kernkapital darf zu höchstens 15 % aus Elementen des Basket bestehen. Übersteigende Beträge sind abzuziehen. \*\*\* Hierzu zählen: Wertberichtigungsfehlbetrag, Cash Flow Hedge Reserve, Gewinne aus nach Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten, Gain on Sale von Verbriefungspositionen, Defined Pension Fund Assets, eigene Anteile im Bestand.

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 35 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (Bruttobetrag) (siehe Tabelle 6). Für Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (22 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen auch große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten treiben im Mittel insbesondere Kapitalabzüge für den Goodwill (-11 %) und für Ansprüche aus latenten Steuern (-8 %) die Änderung des harten Kernkapitals. Für die Gruppe 2 haben Abzüge für den Goodwill nur auf große Institute einen Einfluss (-10 %). Ansonsten sind für die Gruppe 2 im Wesentlichen Abzüge aufgrund von Finanzbeteiligungen ausschlaggebend (-9 %), insbesondere für kleine Institute.

## 4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte

Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionswerte (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen und in Tabelle 7 mit ihren Auswirkungen dargestellt sind:

- **Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (vgl. Basel III-Regelwerk Art. 87 u. 88, S. 26) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- **„Credit Value Adjustment“ (CVA):** Hierbei werden die Auswirkungen der zusätzlichen Kapitalanforderungen für Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen abgebildet. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties – CCP) werden hingegen nicht berücksichtigt.
- **Sonstige:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gilt eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Weiterhin werden veränderte Wertschwankungsfaktoren bei Verwendung von Verbriefungen als Kreditsicherheiten berücksichtigt.

Im Vergleich zu den Erhebungsrunden bis Juni 2011 sind die geänderten Regeln für den Bereich Marktrisiko (Basel II.5) nicht mehr in den Zahlen zur RWA-Veränderung durch Basel III enthalten; Grund ist die bereits im Rahmen der Einführung der CRD III zum Stichtag 31.12.2011 erfolgte, europaweite Umsetzung dieser Regeln.

#### 4.1 Gesamtänderung der RWA

Insgesamt erhöhen sich die RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 28,4 % (siehe Tabelle 7), bedingt durch die veränderte Eigenkapitaldefinition (+10,9 %) sowie die neuen Regeln zu Kontrahentenausfallrisiken (+17,6 %). Von letzteren entfallen auf die höhere Asset-Korrelation (Asset Value Correlation, AVC) und veränderten Wertschwankungsfaktoren bei der Anrechnung von Sicherheiten lediglich 2,6 %, während die neuen Regelungen zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Marktwertverluste (Credit Value Adjustments, CVA) einen Anstieg von 15,0 % verursachen, der in Abschnitt 4.2 näher betrachtet wird. Die veränderte Eigenkapitaldefinition führt hauptsächlich durch die Umstellung vom derzeitigen Kapitalabzug hin zur Risikogewichtung zu einem Anstieg der RWA.

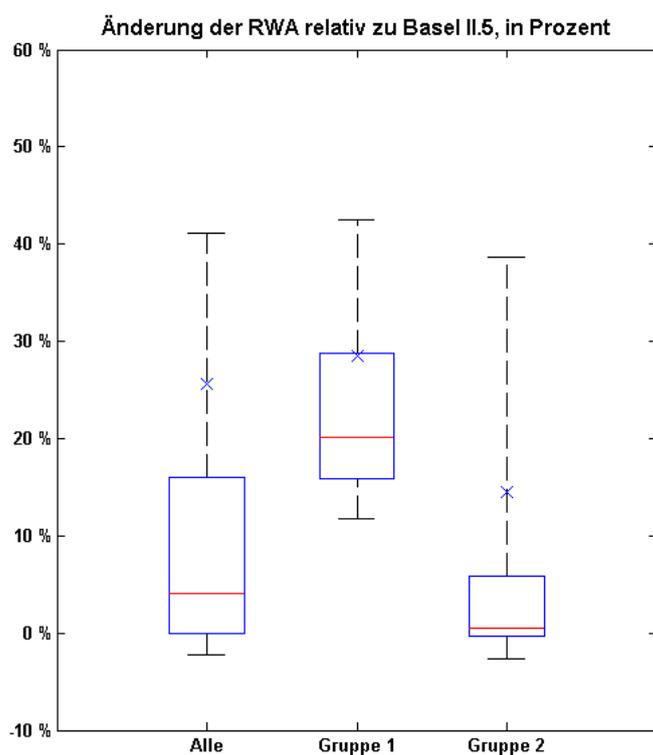
Die RWA der Gruppe 2 steigen insgesamt mit im Mittel 14,5 % in deutlich geringerem Ausmaß. Insbesondere einige der großen Gruppe-2-Institute sind hier durch deutlich erhöhte Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken betroffen, die den Anstieg der RWA für die Gruppe 2 größtenteils erklären. Ohne Berücksichtigung dieser großen Institute liegt die Veränderung der RWA im Mittel bei lediglich +3,7 %.

Tabelle 7						
Veränderung der RWA relativ zu Basel II.5 in Prozent						
[Anzahl]	Gesamtveränderung	Eigenkapitaldefinition			CVA	Sonstige*
		50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige		
Ø Gruppe 1 [8]	28,4	9,8	3,3	-2,2	15,0	2,6
Ø Gruppe 2 [25]	14,5	1,6	2,0	-0,9	10,6	1,3
Ø Große KI [6]	19,6	2,3	2,5	-0,9	14,2	1,6
Ø ohne große KI [19]	3,7	0,1	1,0	-0,9	3,1	0,5

\* Enthält eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings basiert sowie Anstieg der RWA aufgrund veränderter Wertschwankungsfaktoren bei berücksichtigungsfähigen Sicherheiten (betrifft alle Forderungsklassen). Effekte nicht voneinander getrennt darstellbar.

Während die RWA aufgrund der neuen Eigenkapitalanforderung für einzelne Gruppe-1-Institute beträchtlich steigen, sind andere Gruppe-1-Institute in deutlich geringerem Ausmaß betroffen (Abbildung 5). Für die Gruppe 2 sind die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die RWA homogener. Vor allem große Institute müssen, wie erwähnt, aufgrund der übernommenen Kontrahentenausfallrisiken vermehrt mit steigenden RWA rechnen.

Abbildung 5



#### 4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Kapitalanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko abgesichert.<sup>9</sup> Die CVA-Kapitalanforderung deckt Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab. Institute wenden zur Berechnung der Kapitalanforderung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 8 zeigt den Einfluss dieser Kapitalanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Kapitalanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 15,0 %. Von den 25 Instituten der Gruppe 2 haben 15 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen Kapitalanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 3,6 % zu beobachten.

<sup>9</sup> Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, steigen die Kapitalanforderungen aufgrund der erhöhten Asset-Korrelation (AVC) nur unwesentlich und werden deshalb nicht gesondert ausgewertet.

Tabelle 8						
Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenkapitalanforderung, in Prozent						
[Anzahl]	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs. Gesamt-RWA	davon	
		Stand. Methode	Fortg. Methode		Stand. Methode	Fortg. Methode
Ø Gruppe 1 [8]	19,2	6,7	12,5	15,0	5,2	9,8
Ø Gruppe 2 [15] <sup>10</sup>	4,1	4,1	-	3,6	3,6	-
Ø Große KI [5]	4,3	4,3	-	3,7	3,7	-
Ø ohne große KI [10]	3,7	3,7	-	3,4	3,4	-

## 5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Basel III-Rahmenvereinbarung sieht die Einführung einer einfachen und transparenten Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen vor.

Zum besseren Verständnis dieses Abschnitts sei angemerkt, dass Banken mit einer relativ zum Eigenkapital **hohen** Verschuldung eine **geringe** Leverage Ratio aufweisen, da die Kennziffer als Quotient aus Kernkapital (Zähler) und Gesamtposition (Nenner) berechnet wird. Bei Banken mit einer relativ geringen Verschuldung zeigt die Kennziffer entsprechend einen höheren Wert an.

Die Ergebnisse werden unter Verwendung von zwei alternativen Definitionen des bankenaufsichtlichen Eigenkapitals dargestellt:

- Basel III-Kernkapital, welches das anrechenbare Kernkapital nach Ablauf aller Übergangsbestimmungen darstellt, sowie
- Basel II-Kernkapital, welches das nach der derzeit noch rechtsgültigen Basel II-Definition anrechenbare Kernkapital darstellt.

Die Ergebnisse können die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzen, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis in das Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolge dessen wird das Kernkapital stärker durch aufsichtliche Abzugpositionen reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Ferner werden alle Kernkapitalinstrumente, die die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag (30. Juni 2012) nicht vollumfänglich erfüllt

<sup>10</sup> Die Daten eines Instituts wurden sowohl im Juni als auch im Dezember 2011 nicht berücksichtigt, da diese die Gesamtmittelwerte der Gruppe 2 stark verzerren (Ausreißer).

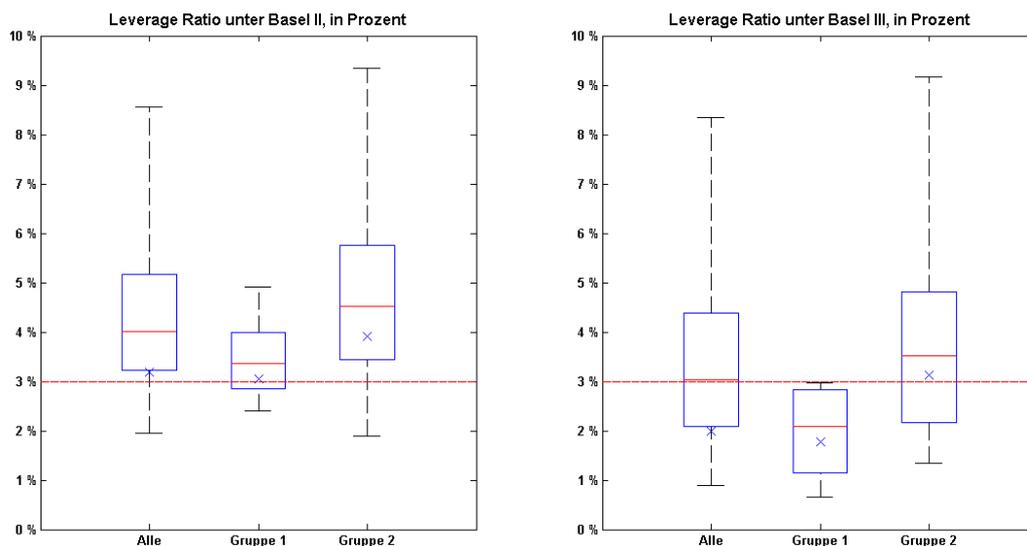
haben, aufgrund der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III nicht angerechnet, obwohl auch hier in den nächsten Jahren Bestandsschutzregelungen gelten.

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller 33 Institute 2,0 % (Gruppe 1: 1,8 %; Gruppe 2: 3,1 %). 17 Institute erreichen oder über-treffen bereits den Zielwert i.H.v. 3 %. Erwartungsgemäß liegen die Werte bei Berechnung auf Basis des Basel II-Kernkapitals auf einem höheren Niveau – die durchschnittliche Leverage Ratio aller 33 Institute beträgt dann 3,2 % (Gruppe 1: 3,0 %; Gruppe 2: 3,9 %).

Abbildung 6 verdeutlicht die Verteilung der Ergebnisse. Die horizontal verlaufende, rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert der Leverage Ratio i.H.v. 3 %. Die roten Linien innerhalb der Kastengrafiken repräsentieren den Median der Verteilung, der gewichtete Mittelwert ist als „x“ markiert. Weitere methodische Hintergrundinformationen können dem Abschnitt 1.2 entnommen werden.

Abbildung 6

### Leverage Ratio unter Basel II und Basel III, in Prozent



Die Leverage Ratio soll nicht zu einer Beeinträchtigung der positiven Anreizeffekte aus den risikobasierten Ansätzen führen. Daher ist die Interaktion der Leverage Ratio mit den risikobasierten Größen von besonderer Bedeutung. Tabelle 9 zeigt, wie die Leverage Ratio für die verschiedenen Institutsgruppen im Mittel ausfallen würde, wenn alle Banken ihr Eigenkapital mindestens auf ein Niveau angehoben hätten, welches, unter Berücksichtigung der Basel III-Eigenkapitalanforderungen, zur Erreichung der risikobasierten Mindestquoten ausreichen würde (6 % als Mindestkernkapitalquote sowie 8,5 % als um den Kapitalerhaltungspuffer ergänzte Anforderung für das Kernkapital). Desweiteren wird der verbleibende Bedarf an Kernkapital ausgewiesen, welcher unter diesen Bedingungen noch anfallen würde, damit alle

Institute auch den vorläufigen 3 % Zielwert der Leverage Ratio erreichen. Einige Institute würden auch bei Einhaltung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zusätzliches Kernkapital benötigen, um eine Leverage Ratio i.H.v. 3 % unter Basel III zu erreichen.

Tabelle 9				
<b>Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio (nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)</b>				
	Kernkapitalquote von 6%		Kernkapitalquote von 8,5% (inkl. Kapitalerhaltungspuffer)*	
	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)
Ø Gruppe 1 [8]	2,0	43,1	2,9	6,0
Ø Gruppe 2 [25]	3,2	5,8	3,4	4,5
Ø Große KI [6]	3,0	4,9	3,1	4,0
Ø ohne große KI [19]	4,0	0,9	4,5	0,5

\* Zusätzlich für Gruppe-1-Institute Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIBs“).

## 6 Liquidität

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“) für einen Zeitraum von 30 Tagen. Die Gruppe der Notenbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision – GHOS) hat am 07. Januar 2013 eine überarbeitete Formulierung der LCR veröffentlicht. Neben der Erweiterung des Kreises berücksichtigungsfähiger liquider Aktiva und geänderter Zu- und Abflussraten für einzelne Positionen wurde zusätzlich eine schrittweise Einführung der Kennziffer als Mindeststandard ab 2015 beschlossen. Diese Änderungen gegenüber der ursprünglichen Kalibrierung können mangels Datenverfügbarkeit für den Stichtag Juni 2012 noch nicht berücksichtigt werden. Auf eine Darstellung der Ergebnisse zur LCR wird daher verzichtet.

Die mittelfristige Finanzierungskennziffer (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, weniger volatiler Passiva zu finanzie-

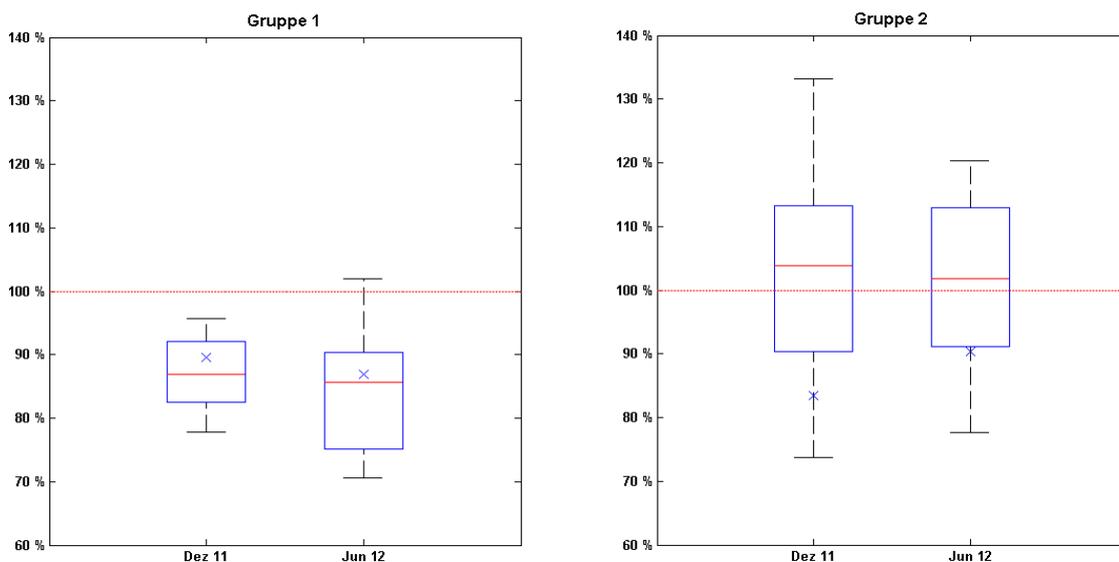
ren. Die Kalibrierungsvorgabe für die NSFR beträgt 100%.<sup>11</sup> Die NSFR ist in der CRR bislang nicht spezifiziert, allerdings sind Komponenten der NSFR nach Inkrafttreten der EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) mindestens vierteljährlich zu berichten.

Die NSFR der deutschen Gruppe-1-Institute ist gegenüber der Vorperiode leicht gesunken und beträgt zum aktuellen Stichtag im Mittel 86,9 %, wobei erstmals ein Institut in dieser Gruppe die Mindestanforderung erfüllt. Insgesamt benötigen die Gruppe-1-Institute 231 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln. Die mittlere NSFR von Gruppe-2-Instituten liegt bei 90,1 %. Nahezu die Hälfte der teilnehmenden Gruppe-2-Institute erfüllt die Mindestanforderung, wobei eine deutliche Erhöhung der Kennzahl im Vergleich zur Vorperiode zu beobachten ist. Gruppe-2-Institute mit einer Kennzahl unterhalb von 100 % benötigen insgesamt noch 63 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln.

Der Refinanzierungsbedarf zur Erfüllung der NSFR ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten zurückführen, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

Abbildung 7

### Net Stable Funding Ratio im Periodenvergleich, in Prozent



<sup>11</sup> „Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko*, Dezember 2010.

## Anhang: Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Tabelle 10						
Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022), Stichtag Ende Juni 2012, Angaben in Prozent						
	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote	ΔRWA im Vgl. zu Basel II/II.5*	Lev. Ratio	NSFR**
<b>Ø DE Gruppe 1</b>	<b>5,7</b>	<b>5,8</b>	<b>8,2</b>	<b>28,4</b>	<b>1,8</b>	<b>87</b>
<b>Ø EU Gruppe 1</b>	<b>7,8</b>	<b>7,9</b>	<b>8,8</b>	<b>16,1</b>	<b>3,0</b>	<b>94</b>
<b>Ø Basel Gruppe 1</b>	<b>8,5</b>	<b>8,7</b>	<b>9,9</b>	<b>16,1</b>	<b>3,7</b>	<b>99</b>
<b>Ø DE Gruppe 2</b>	<b>8,5</b>	<b>8,9</b>	<b>10,9</b>	<b>14,5</b>	<b>3,1</b>	<b>90</b>
Ø Große Institute [6]	8,7	9,2	11,0	19,6	3,0	88
Ø Sparkassen [6]	6,6	7,0	10,3	5,8	3,7	105
Ø Genossenschaften [6]	10,2	10,2	10,3	-1,3	4,1	109
Ø Sonstige [7]	9,4	9,5	11,5	2,4	3,5	89
<b>Ø EU Gruppe 2</b>	<b>8,0</b>	<b>8,7</b>	<b>10,3</b>	<b>10,5</b>	<b>3,6</b>	<b>99</b>
<b>Ø Basel Gruppe 2</b>	<b>9,0</b>	<b>9,5</b>	<b>11,3</b>	<b>8,4</b>	<b>4,4</b>	<b>100</b>
<p>* Aufgrund der <b>Einführung der CRD III zum 31.12.2011</b> ist in den europäischen und deutschen Mittelwerten zur RWA-Veränderung der Anstieg der RWA aufgrund der neuen Regeln für Marktrisiken (Basel II.5-Regeln) nicht mehr enthalten. Hierdurch ergibt sich für die Institute nicht länger ein Anstieg der RWA im Bereich Marktrisiko im Vergleich zur gegenwärtigen Regulierung. In den Baseler Mittelwerten werden die Veränderungen durch Basel II.5 hingegen weiterhin den durch Basel III hervorgerufenen Änderungen zugeordnet, da zum Stichtag 30.06.2012 weltweit noch keine einheitliche Umsetzung erfolgt ist.</p> <p>** Die am 07. Januar 2013 vom Baseler Ausschuss veröffentlichten Änderungen an der LCR wurden aufgrund des betrachteten Stichtags Ende Juni 2012 noch nicht berücksichtigt.</p>						